

## INHALT

WIEN, 25.10.2006

- 1) **SOZIALVERSICHERUNGSRECHT, NEUE MITVERSICHERUNG VON LEBENSGEFÄHRTEN**
- 2) **FORSCHUNGSFREIBETRAG BZW. FORSCHUNGSPRÄMIE FÜR KLEIN- UND MITTELBETRIEBE**
- 3) **ANSPRUCHSZINSEN**
- 4) **FEHLENDE ANGABEN DER UID-NUMMER**
- 5) **NEUE HÖCHSTSTRAFEN BEI NICHT-EINREICHUNG DES JAHRESABSCHLUSSES BEIM  
FIRMENBUCHGERICHT**
- 6) **LEHRLINGSFÖRDERUNG**

1080 Wien, Lerchengasse 18/Pfeilgasse 13

Tel: +43/1/408 00 16, Fax: +43/1/408 00 16 33

DVR: 0432938

Homepage: [www.weinmar.at](http://www.weinmar.at),

E-Mail: [wt-weinmar@weinmar.at](mailto:wt-weinmar@weinmar.at)

Diese Information ist urheberrechtlich geschützt. Weitergabe, Vervielfältigung, Druck – auch auszugsweise – nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Genehmigung der Herausgeber, unter Angabe der Quelle, gestattet. Diese Informationen geben Ihnen nur einen allgemeinen Überblick über die behandelten Themenbereiche. Bitte holen Sie unbedingt fachlichen Rat bei unseren SachbearbeiterInnen ein.

## SOZIALVERSICHERUNGSRECHT, NEUE MITVERSICHERUNG VON LEBENSGEFÄHRTEN

Für die Mitversicherung von Lebensgefährten traten ab 1. August 2006 neue gesetzliche Bestimmungen in Kraft. Ab 1. August 2006 kann die Mitversicherung für Lebensgefährten beantragt werden, wenn folgende Voraussetzungen zutreffen:

- die Person darf mit dem Versicherten nicht verwandt sein
- sie muss mind. 10 Monate mit ihm in einer Hausgemeinschaft leben und
- mit ihm in dieser Zeit den Haushalt führen.

Eine Mitversicherung ist nur dann möglich, wenn sich diese Person der Erziehung der im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder unter 18 Jahren widmet oder sich mind. 4 Jahre der Kindererziehung gewidmet hat oder diese Person beziehungsweise der Versicherte Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 4 hat.

Zu beachten ist, dass im gemeinsamen Haushalt kein arbeitsfähiger Ehegatte lebt.

## FORSCHUNGSFREIBETRAG BZW. FORSCHUNGSPRÄMIE FÜR KLEIN- UND MITTELBETRIEBE

Nachdem kleinere und mittlere Betriebe oft nicht die Möglichkeit haben selbst eigene Forschungsabteilungen zu betreiben, sind sie genötigt Forschungstätigkeiten auszulagern.

Vergibt ein Unternehmen Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten an andere Institutionen (z.B. Universitäten) steht diesem Unternehmen ab dem Jahr 2005 auch der Forschungsfreibetrag bzw. die Forschungsprämie zu. Ich bitte zu be-

achten, dass gemäß Gesetzesdefinition unter Forschung und Entwicklung *„Aktivitäten verstanden werden, die systematisch unter Einsatz wissenschaftlicher Methoden durchgeführt werden“*.



Der **Forschungsfreibetrag** beträgt 25 % der Forschungsaufwendungen; dies bedeutet, dass 125 % der Forschungsaufwendungen als Steuerabzug möglich sind.

Die **Forschungsprämie** bewirkt die Zahlung eines steuerfreien Betrages von 8 % der aufgewendeten Forschungsaufwendungen. Der Forschungsaufwand ist mit € 100.000,00 pro Wirtschaftsjahr beschränkt und es steht entweder der Freibetrag oder die Forschungsprämie zu.

## ANSPRUCHSZINSEN



Wurde die Einkommen- oder die Körperschaftsteuer für das Jahr 2005 per 1. Oktober 2006 noch nicht bescheidmässig veranlagt, fallen ab diesem Zeitraum Anspruchszinsen an. Sofern sich aus der Steueranlagung für das Jahr 2005 eine Steuergutschrift ergibt, erfolgt eine Zinsengutschrift, sofern sich eine Steuernachzahlung ergibt, erfolgt eine Zinsenbelastung.

Seitens meiner Kanzlei wurden zwischenzeitig alle Klienten – bei denen sich voraussichtlich für das Jahr 2005 eine Steuernachzahlung ergibt – informiert. Ich bitte Sie daher – sofern Sie die Belastung mit Anspruchszinsen vermeiden wollen – umgehend die Ihnen bekanntgegebene Steuernachzahlung zur Einzahlung zu bringen. Sollten Sie diesbezüglich noch Rückfragen haben, ersuche ich Sie, mit Ihrer zuständigen Sachbearbeiterin in meiner Kanzlei Kontakt aufzunehmen.

Der Zinssatz beträgt 3,97 %; sofern die sich ergebenden Zinsen unter € 50,00 liegen, wird von der Festsetzung der Anspruchszinsen abgesehen. Ich bitte ferner zu beachten, dass die Anspruchszinsen steuerlich nicht absetzbar sind (da sie persönliche – private – Steuern betreffen).

## FEHLENDE ANGABEN DER UID-NUMMERN

Ab 1. Juli 2006 ist bekanntlich bei allen Rechnungen deren Gesamtbetrag € 10.000,00 übersteigt als **zusätzliches Rechnungsmerkmal** auch die Empfänger-UID anzuführen, sofern der Umsatz für ein Unternehmen ausgeführt wird.

Ich erhalte nunmehr oftmals Anfragen, welche Konsequenzen sich ergeben, wenn der Rechnungsaussteller die UID-Nummer des Kunden nicht anführen kann, weil er diese nicht kennt.

Laut Auskunft des Finanzministeriums ist in diesen Fällen der Hinweis „**keine UID-Nummer angegeben**“ in die Rechnung aufzunehmen. Verfügt der Leistungsempfänger nur über eine ausländische UID-Nummer, so ist diese anzugeben. Die Richtigkeit der UID-Nummer muss vom Rechnungsaussteller nicht überprüft werden.

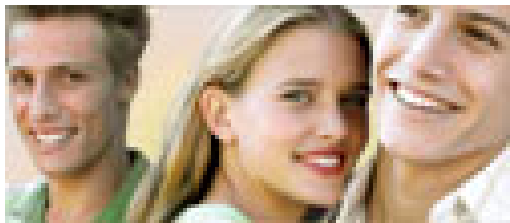
Ich bitte Sie jedoch zu beachten, dass der Leistungsempfänger nur dann zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, wenn die an ihn adressierten Rechnungen die UID-Nummer aufweist. Eine Rechnungsberichtigung (z.B. fehlende UID-Nummer) kann nur vom Rechnungsaussteller vorgenommen werden.

## NEUE HÖCHSTSTRAFEN BEI NICHT-EINREICHUNG DES JAHRESABSCHLUSSES BEIM FIRMENBUCHGERICHT

Ab dem 1. Juli 2006 können die Firmenbuchgerichte zusätzliche Höchststrafen bei nicht fristgerechter Einreichung des Jahresabschlusses verhängen.

Die Höchststrafen sind wie folgt gestaffelt:

- erste Zwangsstrafe bis zu € 3.600,00 (der Strafraum kann für mittelgroße Kapitalgesellschaften das dreifache und für große Kapitalgesellschaften das sechsfache betragen)
- zweite Zwangsstrafe zusätzlich bis zu € 3.600,00 wenn die Einreichung nicht binnen 2 Monaten nach Rechtskraft der ersten Zwangsstrafe folgt
- dritte Zwangsstrafe zusätzlich bis € 10.800,00 für mittelgroße Kapitalgesellschaften wenn die Einreichung auch nach der zweiten Zwangsstrafe nicht erfolgt
- dritte Zwangsstrafe bis zu € 21.600,00 für große Kapitalgesellschaften wenn die Einreichung auch nach der zweiten Zwangsstrafe nicht erfolgt.



### LEHRLINGSFÖRDERUNG

Noch knapp vor Beendigung der Gesetzgebungsperiode wurde von der Bundesregierung ein Förderungsprogramm für Lehrlinge beschlossen. In der Folge darf ich Ihnen die wesentlichen Förderungen für Lehrlinge bekannt geben:

#### Lehrlingsausbildungsprämie

Jeder Betrieb bekommt pro Lehrling und Kalenderjahr als Lehrlingsausbildungsprämie eine Gutschrift von € 1.000,00. Diese Gutschrift ist beim Finanzamt zu beantragen.

#### Lehrlingsförderung „neu“ Projekt 06

- Für jeden Lehrling, den ein Betrieb zwischen den 1. September 2005 und dem 31. August 2006 **zusätzlich** einstellt (unter **zusätzlich** versteht man die Schaffung eines zusätzlichen Lehrstellenplatzes) bekommt der Dienstgeber im ersten Lehrjahr € 400,00 im zweiten Lehrjahr € 200,00 und im dritten Lehrjahr € 100,00 an Förderung ausbezahlt.

- Die geförderten Lehrlinge müssen zum Zeitpunkt der Beschäftigung beim AMS als lehrstellensuchend vorgemerkt sein, eine Voranmerkung **unmittelbar** vor Beginn des Lehrverhältnisses reicht aus.
- Der Antrag muss nicht im Vorhinein gestellt werden.
- Die Förderung wird jährlich zuerkannt, wenn die Gesamtanzahl der Lehrlinge jeweils zu Beginn des zweiten und dritten Lehrjahres immer noch höher ist als die Gesamtanzahl am 31. Dezember 2004.
- Ausgeschiedene Lehrlinge müssen nachbesetzt werden.

### **Entfernungsbeihilfe**

Finden Lehrlinge nicht unmittelbar in ihrer Wohnnähe einen Ausbildungsplatz, so werden die den Lehrlingen durch die **weiter entfernte Ausbildungsstelle** entstehenden Kosten teilweise ersetzt. Gefördert wird ein Kostenersatz für

- regelmäßig wiederkehrende Fahrten (täglich/wöchentlich/monatlich) und Unterkunft am Arbeitsort.
- Beihilfe kann bis zur Höhe der Fahrtkosten (abzügl. eines Selbstbehaltes von € 61,00 monatlich), höchstens jedoch bis zu einem Betrag von € 183,00 gewährt werden.
- die Beihilfe muss vor Beginn der Beschäftigung beim AMS beantragt werden.

### **Lehrberufe mit geringem Frauenanteil**

Der Zuschuss pro Mädchen beträgt € 302,00 monatlich für die Dauer von 12 Monaten. Sollten Sie diesbezüglich Fragen haben, ersuche ich Sie das zuständige AMS zu kontaktieren.

### **Befreiung vom Arbeitgeberbeitrag / Dienstgeberanteil**

Lehrbetriebe müssen keine Beiträge zur Unfallversicherung ihrer Lehrlinge entrichten (Versicherungsschutz bleibt aufrecht). Die Arbeitgeberanteile zur Arbeitslosen- bzw. Krankenversicherung für Lehrlinge entfallen für die ersten beiden Lehrjahre. Durch die Änderung des Insolvenzentgeltversicherungsgesetzes ist für Lehrlinge kein Zuschlag zum Arbeitgeberanteil der Arbeitslosenversicherung zu entrichten.

Sowohl die Bildungs- und Lehrlingsausbildungsprämie ist auch die Lehrlingsförderung „neu“ Projekt 06, ist steuerfrei.